

S A T Z U N G

über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Parsberg

In der Überzeugung, daß der Gedanke einer lebendigen Selbstverwaltung durch die öffentliche Anerkennung verdienter Personen eine besondere Würdigung und Förderung erfährt,

in der Absicht, der Gemeinschaft und insbesondere der Jugend der Stadt Parsberg Anreiz und Vorbild zu geben, und

in der Erkenntnis, daß die von der Stadt Parsberg zu vergebende höchste Auszeichnung, das Ehrenbürgerrecht, nur für besonders große Verdienste verliehen werden soll,

will die Stadt Parsberg durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich im Bereich der Wirtschaft, Politik, Kultur sowie des geistigen und sozialen Lebens um die Stadt Parsberg durch vorbildliche Leistung verdient gemacht haben und

erläßt daher aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

- (1) Die Stadt Parsberg ehrt Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.

Mitgliedern des Stadtrates wird nach zwei Wahlperioden die Bürgermedaille in Silber und nach drei Wahlperioden die Bürgermedaille in Gold verliehen.

- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließt die Verleihung der Bürgermedaille aus.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Die Art der zur Verleihung vorgesehenen Bürgermedaille bestimmt sich nach Art und Umfang der zur Anerkennung gelangenden Verdienste.
- (2) Die Bürgermedaille hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 6 cm. Die Vorderseite enthält das Wappen der Stadt Parsberg mit der Aufschrift "Stadt Parsberg", die Rückseite die Aufschrift "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste".
- (3) Die Medaille ist an einer Kordel in den Stadtfarben gefaßt.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird ein Besitzezeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat:

"Für besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Parsberg hat der Stadtrat Parsberg mit Beschluß vom an Herrn/Frau die Bürgermedaille in verliehen.

(Datum, Unterschrift)"

- (5) Mit dem Besitzezeugnis wird die Bürgermedaille in Kleinformat als Stecknadel mit 1 cm Durchmesser ausgehändigt.

§ 3

Die Bürgermedaille, das Besitzezeugnis und die Stecknadel werden in würdiger Form überreicht.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat.
- (2) Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates erfolgen.

§ 5

Die Zahl der verliehenen Bürgermedaillen in Gold darf zu Lebzeiten der Geehrten zehn, die Zahl der in Silber verliehenen Bürgermedaillen zwanzig nicht übersteigen. Auf die Zahl der verliehenen Bürgermedaillen werden die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 verliehenen nicht angerechnet.

§ 6

Die Namen der Geehrten werden in das Goldene Buch der Stadt Parsberg eingetragen.

§ 7

Die Satzung tritt am 11. April 1990 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 1970 außer Kraft.

Parsberg, den 23. November 1990
STADT



Pöller
1. Bürgermeister